

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 8

Rubrik: Aus Unternehmerverbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nalverbände hinzuarbeiten und über die jeweiligen Resultate der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Der Jahresbeitrag soll in derselben Höhe erhoben werden wie im Vorjahre, d. h. 5 Fr. für die Zentralkasse, 2 Fr. für den Reservefonds, 1 Fr. für die Unterstützungskasse und 6 Fr. für die «Union». In der Sekretariatsfrage konnte eine Lösung in der Weise herbeigeführt werden, dass das Sekretariat ungetrennt nach Bern verlegt wird. Sekretär Mercier soll sein Domicil in Lausanne beibehalten, damit es ihm möglich ist, sein Mandat als Nationalrat auch weiterhin auszuüben. In Rang und Gehalt werden die Sekretäre einander gleichgestellt. Mit allen gegen eine Stimme wurde darauf Bern als Vorort gewählt. Es folgten die Beratungen über teilweise Revisionen der Statuten und Reglemente. Die Redaktionskommission wird durch den Zentralvorstand bestellt; die Prämierungskommissionen haben die Sektionen Wirterthur, Lugano und Lausanne zu stellen.

Es folgte die Wahl der Delegierten an den Gewerkschaftskongress, die Wahl der Sekretäre und die Beratung von Anträgen gewerkschaftlicher Natur. Ein Antrag der Geschäftsprüfungskommission gab dem Basler Vertreter Mäglin Gelegenheit, den Föderativverband mit echt kommunistischem Schneid anzublauen und dessen Tätigkeit als zu nichts nütze hinzustellen. Er erreichte damit allerdings nur, dass verschiedenen Tagesfragen nicht mehr die ihnen zukommende Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte und dass eine allgemeine Aussprache über diese Fragen verunmöglicht wurde. Die Delegierten brachten diesem Gebahren wenig Interesse entgegen; ein Antrag, der die Umgestaltung des Föderativverbandes in eine auf den lokalen und regionalen Unionen aufgebaute zentrale Organisation verlangte, wurde mit 53 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Einmütig stimmte darauf die Versammlung den Entschliessungen der Abgeordnetenversammlungen des S. E. V. und des Föderativverbandes betreffend die Vorschläge der Bundesverwaltung zur Abänderung des Arbeitszeitgesetzes zu. Nach einer scharfen Kritik an den schlechten Arbeitsbedingungen der Postillone und am neuesten Lohnabbau bei den untersten Kategorien des Personals, wurde darauf die Delegiertenversammlung geschlossen.

Textilarbeiter. Am 12. Juli ist in den beiden grossen Färbereien auf der *Schusterinsel* (Baden) in der Nähe Basels ein Streik ausgebrochen. Es waren von seiten der Unternehmer der Arbeiterschaft Zugeständnisse gemacht worden, die dann aber nicht gehalten wurden, worauf die Arbeiterschaft spontan die Arbeit niederlegte. Die Arbeiterschaft hat den Firmen die folgenden Forderungen bekanntgegeben:

Den deutschen Arbeitern soll der auf die Juli-Löhne gewährte Vorschuss nicht mehr in Abzug gebracht, sondern geschenkt und der Stundenlohn auf 16,000 Mark festgesetzt werden. Der seinerzeit bei der in der Schweiz und im Elsass wohnhaften Arbeiterschaft vorgenommene zehnpromzentige Lohnabbau soll rückgängig gemacht werden. Die Arbeitszeit, die über 46½ Stunden pro Woche hinausgeht, soll als Ueberzeitarbeit bezahlt werden.

Von dem Streik sind bis jetzt zirka 1000 Personen betroffen; es ist jedoch möglich, dass sich die Bewegung weiter ausdehnt. Am Streik sind auch einige Schweizer Arbeiter beteiligt. Die Firmen haben sich zu Verhandlungen bereit erklärt, verlangen aber, dass vorher die Arbeit wieder aufgenommen werde. Die Arbeiterschaft geht darauf nicht ein. Die Firmen auf der Schusterinsel sind gesperrt.

Heimarbeiter. Auf Ende Juni 1923 ist *Jakob Tobler* von seinem Posten als Heimarbeiter-Sekretär zurückgetreten. Als im Jahre 1886 die Lesegesellschaft Sonder, Wolfhalden, die Initiative zur Gründung eines Beuteltuchweberverbandes ergriff, wurde Tobler ins Initiativkomitee gewählt und versah den Posten eines Aktuars. Der Verband wurde 1887 gegründet, und Tobler stand während 15 Jahren in dessen Dienst als Aktuar und Präsident. Im Jahre 1903 erfolgte die Gründung des Textilarbeiterverbandes, als dessen erster Sekretär der inzwischen verstorbene Albert Senn von Arbon gewählt wurde. An der Generalversammlung 1907 beschloss auch der 2400 Mitglieder zählende Plattstichweberverband einen Sekretär anzustellen; das Amt wurde Tobler übertragen. Ein Jahr später ward die Verschmelzung der verschiedenen Verbände zu einem einheitlichen Textilarbeiterverband zur Tatsache; Tobler ging in dessen Dienst über und übernahm das Amt eines Verbandskassiers. Er übte dieses Amt aus bis zur Trennung der Fabrik- und Heimarbeiter im Jahre 1915 und hatte von da an den Posten eines Heimarbeitersekretärs inne. Nach 37jähriger Tätigkeit im Dienste der Arbeiterbewegung ist Genosse Tobler nun aus Altersrücksichten zurückgetreten und wird in Zukunft noch als Kassier des Handstickerverbandes amten. Möge dem wackeren Vorkämpfer der Heimarbeiterschaft ein ruhiger Lebensabend beschieden sein. Die Sekretariatsgeschäfte werden von nun an von dem neugewählten Sekretär, E. Keller, Degersheim, besorgt.



Aus Unternehmerverbänden.

Schweizerischer Gewerbeverband. Am 7. und 8. Juli fand in *Freiburg* die *ordentliche Jahresversammlung* des Schweizerischen Gewerbeverbandes statt. Es waren insgesamt 87 Sektionen durch 198 Delegierte vertreten; anwesend waren ferner Vertreter des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Kantonsregierungen von Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Thurgau und Genf.

Nach einem Eröffnungsvotum des Zentralpräsidenten Dr. Tschumi wurde auf die Traktandenliste eingetreten. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden diskussionslos genehmigt. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Arbon gewählt. Es folgte die Beratung der zur Statutenrevision vorliegenden Anträge, die hauptsächlich organisatorische Fragen betrafen. Ein Antrag, die «Schweizerische Gewerbezeitung» für alle Mitglieder des Verbandes obligatorisch zu erklären, wurde abgelehnt.

Das Pensionsreglement für die Beamten und Angestellten des Schweizerischen Gewerbeverbandes wurde ohne Opposition gutgeheissen. Ein Schaffhauser Vertreter machte allerdings darauf aufmerksam, dass es wohl in der Öffentlichkeit übel vermerkt werden könnte, dass die Versicherten nichts zu leisten hätten, da man sich sonst immer auf den Standpunkt stelle, der Arbeitgeber dürfe die Leistungen nicht allein vollziehen. Der Vorsitzende klärte ihn aber darüber auf, dass das wohl zutrefte für Staatsinstitutionen, «nicht aber im freien wirtschaftlichen Leben, da sei es nicht Usus».

Der Verbandstag nahm darauf Stellung zur Revision des Art. 41 des Fabrikgesetzes, wobei Nationalrat Schirmer mit «überzeugenden» Worten nachgewiesen haben soll, dass dieselbe Produktion in 48 Stunden Arbeit um 400 Millionen Franken teurer zu stehen

komme als bei 56stündiger Arbeitszeit. Es wurde eine Resolution angenommen, die zur systematischen «Aufklärung» in jeder einzelnen Sektion und zum Einstehen für die Vorlage am Tage der Abstimmung auffordert.

Ueber *Mittelstandsbund und Mittelstandskongress* erstattete Nationalrat Kurer Bericht. Die Organisation soll die Interessen des gewerblichen, kaufmännischen und intellektuellen Mittelstandes verfechten. Ein erster Kongress hätte im September 1923 in Bern stattfinden sollen, da aber die Vorarbeiten für die Statuten noch nicht genügend vorgeschritten sind, muss der Kongress auf das nächste Jahr verschoben werden.

Nach Entgegennahme eines Berichts über Zolltariffragen und Erledigung verschiedener kleinerer Geschäfte wurde darauf der Verbandstag geschlossen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidung des eidg. Versicherungsgerichtes. Einen interessanten Entscheid hat das eidg. Versicherungsgericht im folgenden Fall ausgesprochen:

Der im Jahre 1895 geborene L. F. Mehri ein solider junger Mann, der aber an Somnambulismus litt, trat nachtwandelnd auf das eine Neigung von 45 Grad aufweisende Dach seines Wohnhauses, wurde von einer Hausbewohnerin, die nachsehen wollte, was vor sich gehe, geweckt und stürzte in die Tiefe. Er verschied wenige Stunden später im Spital. Die Eltern und Geschwister Mehris erhoben beim Luzerner Versicherungsgericht Klage und verlangten die Ausrichtung einer Bestattungsentschädigung von 40 Fr., einer Hinterlassenenrente von 800 Fr. jährlich nebst Zins zu 5 % seit Fälligkeit des Sterbegeldes und der Rente.

Von der Gegenseite wurde geltend gemacht, Mehri habe den Tod absichtlich gesucht, eventuell sei der Sturz durch einen krankhaften Zustand verursacht worden und daher nicht als die Folge eines Unfalls zu betrachten. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern wies die Klage ab; der erste Einwand der Beklagten wurde zwar abgewiesen, der zweite aber als stichhaltig angenommen. Die Kläger ergriffen unter Erneuerung der Klagebegehren Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht.

Das Versicherungsgericht hat den Fall genau untersucht und festgestellt, dass Mehri offenbar unter dem Eindruck von Traumvorstellungen militärischen Inhalts durch das Fenster seines Mansardenzimmers auf das Dach gestiegen sei und dort herumkletterte. Wie einigen Worten, die er unmittelbar vorher auf seinen Block geschrieben hatte, entnommen werden kann, war er sogar der Meinung, dass es zu einem Sturmangriff gehe. Das Gericht stellt fest, dass es eine allgemein bekannte Tatsache sei, dass der Nachtwandler, solange er sich ungestört im Schlafzustand befinde, den halsbrecherischsten Situationen gewachsen sei, dagegen bei plötzlichem Erwachen in einer derartigen Lage seine erhöhte Sicherheit wieder verliere und den allergrössten Gefahren ausgesetzt sein könne. Ein solcher Fall liege hier vor, indem Mehri offenbar durch das Dazwischentreten der Zimmernachbarin, die Nachschau halten wollte, gestört worden sei. Jedemfalls aber seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Mehri vom Dach *gesprungen* sei. Wenn aber davon auszugehen ist, dass Mehri vom Dach *gefallen* und nicht vom Dach *gesprungen* ist, ist nach der Auffassung der Mehrheit das Vorhandensein eines Unfalles ohne weiteres zu bejahen und die Klage grundsätzlich gutzuheissen. Es ist dabei zu beachten, dass

der Somnambulismus Mehris nicht unbedingt zu einem schlimmen Ende führen musste, sondern es mussten andere, zum Teil rein äussere Momente (Aufsuchen gerade des Daches statt eines ungefährlichen Ortes, besonders starke Neigung des Daches, Höhe des Hauses, Erwachen infolge Dazwischentreten der Hausbewohnerin) dazukommen. Die Klage wurde geschützt und den Klägern eine Bestattungsentschädigung von 40 Fr. und eine Rente von 760 Fr. jährlich nebst 4½ % Zins seit Fälligkeit der betreffenden Beiträge zugesprochen.



Aus andern Organisationen.

Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände.

Nach dem soeben erschienenen fünften Tätigkeitsbericht der Geschäftsleitung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (V. S. A.) haben dieser im Jahre 1922 die folgenden Organisationen angehört:

Schweiz. kaufmännischer Verein (109 Sektionen, 25,530 Mitglieder); Schweiz. Werkmeisterverband (82 Sektionen, 7140 Mitglieder); Union Helvetia (47 Sektionen, 4596 Mitglieder); Schweiz. Technikerverband (25 Sektionen, 2454 Mitglieder); Schweiz. Bankpersonalverband (10 Sektionen, 4399 Mitglieder); Technische Gesellschaft (1 Sektion, 294 Mitglieder); Verband Schweiz. Angestelltenvereine der Maschinenindustrie und verwandter Industrien (15 Sektionen, 3810 Mitglieder); Bund technischer Angestellter (11 Sektionen, 621 Mitglieder) und der Schweiz. Polierverband (10 Sektionen, 308 Mitglieder). In allen Verbänden ist ein Mitgliederrückgang zu verzeichnen. Auf Jahresschluss hat der Technikerverband seinen Austritt aus dem V. S. A. angezeigt. Als Grund wird angegeben, dass der Technikerverband die Thesen der V. S. A. über die Taktik nicht anerkennen könne. Hauptgrund ist jedoch die Frage der Parität: im Technikerverband sitzen Angestellte und Unternehmer immer noch in trauter Harmonie beisammen, und es ist offenbar dieser Organisation leichter gefallen, die Solidarität mit den übrigen Angestellten zu opfern, als die berühmte Vertrauensduselei über Bord zu werfen und in Reih und Glied mit den übrigen Verbänden für die Interessen der Angestelltenschaft einzustehen.

In den Beziehungen der V. S. A. zu andern Verbänden sind keine wesentlichen Aenderungen eingetreten; mit dem Gewerkschaftsbund wurde in verschiedenen Fragen (Zollinitiative, Arbeitszeit) gemeinsam vorgegangen. Hier muss allerdings an die sonderbare Haltung des Präsidenten der V. S. A., Nationalrat Stoll, erinnert werden, der es fertiggebracht hat, als Mandatar der Angestellten gegen die Initiative Stellung zu nehmen. Was nützen schliesslich theoretisch schön gefasste Thesen über die gewerkschaftliche Taktik, wenn sie von den ausführenden Organen in der Praxis nicht angewendet werden?

Abschnitte über die Tätigkeit auf sozialpolitischem und standespolitischem Gebiet vervollständigen den Tätigkeitsbericht.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Eine Weisung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einige Fragen der Arbeitslosenunterstützung befasst sich mit folgenden Punkten:

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. September 1922 besteht für neues Personal, das erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingestellt worden ist,